

Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 104

Sonntag, den 25. Dezember 1921

79. Jahrg.

Die derzeitige schwierige Finanzlage hat eine Anzahl von Gemeinden veranlaßt, Steuerordnungen für die Erhebung einer Ankündigungssteuer zu beschließen. Da derartige hier zur Vorlage gelangten Steuerordnungen vielfach und in wesentlichen Punkten voneinander abwichen, zudem auch nicht in allen Teilen unbedenklich erschienen, haben wir uns, um für die Zukunft ein möglichst einwandfreies und in den grundsätzlichen Punkten einheitliches Verfahren der Gemeinden bei der Ankündigungsbesteuerung zu ermöglichen, entschlossen, eine Mustersteuerordnung mit Steuerhöchstätzen aufzustellen, die in der Anlage überandt wird.

Zu der Mustersteuerordnung bemerken wir im einzelnen folgendes:

1. Zur Einleitung: Das Datum der letzten Novelle zum Kommunalabgabengesetz steht z. Zt. noch nicht fest. Nach Veröffentlichung derselben in der Gesetzsammlung, die in Kürze zu erwarten ist, wird das Datum hier einzurücken sein.

2. Zu § 1: Hinsichtlich der Besteuerung der Ankündigungen in Verkehrsmitteln, (Straßenbahnen, Auto-Omnibussen pp.) die mehrere Ortschaften berühren, wird es sich für die Gemeinden, sowohl zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen als auch zur Ausgestaltung von Steuerhinterziehungen empfehlen, rechtzeitig mit den Vertretern der Verkehrsunternehmungen, mit Sachverständigen und mit den in Frage kommenden Nachbargemeinden in Verbindung zu treten.

3. Zu § 4: Als nicht farbig sind nur Ankündigungen zu erachten, die in schwarz auf weißem Grunde ausgeführt sind.

4. Zu § 7 Ziffer 6: Es bleibt den Gemeinden überlassen, auch Ankündigungen, durch welche die Einladungen zu nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder politischer Parteien erfolgen, von der Besteuerung auszunehmen.

5. Zu § 7 Ziffer 9: Zu den dort genannten Wahrzeichen werden auch die Barbierstühle zu rechnen sein, die die Friseure vor ihren Geschäften aushängen.

6. Zu § 7 Ziffer 10: Hierunter fallen unter den genannten Voraussetzungen insbesondere die Schilder, die Ärzte, Rechtsanwälte, Musiklehrer usw. anzubringen pflegen.

Wir ermächtigen für die Städte die Oberpräsidenten und für die Landgemeinden die Regierungspräsidenten, zu Steuerordnungen, deren Inhalt den Bestimmungen der beiliegenden Ordnung im wesentlichen, d. h. in Bezug auf die persönlichen und sächlichen Steuermerkmale und den Steuerfuß, entspricht, die Zustimmung zunächst auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe zu erteilen, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Reich oder den Staat auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Falls die Steuer nach Ablauf des Jahres weiter erhoben werden soll, wird es einer rechtzeitigen erneuten Beschlußfassung der Gemeinden sowie der Einholung einer weiteren Genehmigung und Zustimmung bedürfen. Für die Stadt Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns — dem Minister des Innern und Finanzminister — vorbehalten.

Ueberdrucke für die Provinzialräte (die Stadt Berlin), die Bezirksausschüsse sowie die Stadt- und Landreise sind beigelegt.

Dieser Runderlaß gelangt nebst Muster-Steuerordnung im Ministerialblatt der inneren Verwaltung zum Abdruck.

Berlin, den 3. September 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.
Der Minister des Innern.

J. B.

gez. Voehrs.

Ordnung

für die Erhebung einer Ankündigungssteuer im Bezirke der Gemeinde

Auf Grund der §§ 13, 18, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom und des Beschlusses der vom wird folgende Steuerordnung erlassen: